



Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW 40190 Düsseldorf

An die
Vorsitzende des Ausschusses für Ernährung,
Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Frau M. L. Fasse
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf
Telefon (02 11) 45 66 -
Telefax (02 11) 45 66 - 432 oder 388
E-Mail poststelle@munlv.nrw.de
Datum **12. Juni 2001**
Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
VI - 5 - 4200-5018
Bearbeitung: Herr Dr. Bottermann
Durchwahl (02 11) 45 66 - 398

Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz am 10. Mai 2001

TOP: Erfahrungen mit dem Vollzug der Landeshundeverordnung NRW

Sehr geehrte Frau Fasse,

aufgrund der Anfrage im Ernährungsausschuss am 10. Mai 2001 wird die Frage nach der Erstellung der Anlagen zur LHV NRW wie folgt beantwortet:

Die Regelungen der Landeshundeverordnung und somit auch die Benennung von Hunderassen in den Anlagen beruhen auf folgenden Grundlagen:

- Jeder Hund kann durch falsche Haltung oder tierschutzwidrigen Umgang gefährlich werden.
- Hunde der in der Anlage 1 der LHV NRW genannten Rassen können in Anlehnung an das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 19. Januar 2000 (DÖV 2000, S. 554) als potenziell gefährliche Hunde gelten.
- Hunde der in der Anlage 2 der LHV NRW genannten Rassen mit speziellen Eigenschaften bedürfen der Haltung durch besonders sachkundige Personen, um die Entwicklung von Fehlverhalten oder ihren Missbrauch zu verhindern.
- Unabhängig von ihrer Rasse können Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen ("größere Hunde") ebenfalls zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit werden.

So wurden die Rassenbenennungen der Anlage 1 in Anlehnung an das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 19. Januar 2000 übernommen, in dem dieses grundsätzlich festgestellt hatte, dass es im Rahmen des gesetzgeberischen Ermessens zulässig ist, für Hunde der dort genannten Rassen höhere Hundesteuern zu erheben, da von diesen Tieren ein erhöhtes Gefährdungspotential ausgeht.

Darüber hinaus wurde mit der Anlage 2 eine Liste von Hunderassen erstellt, die aufgrund ihrer besonderen genetischen Eigenschaften (z.B. Schutztrieb) bzw. aufgrund ihrer Größe oder ihrer Beißkraft bei falscher Haltung eine Gefahr für die körperliche Unversehrtheit von Menschen und Tieren darstellen können. Dazu wurden neben den bekannten Rassen wie Rottweiler und Dobermann auch insbesondere die Herdenschutzhunde gezählt, da diese gerade in dicht besiedelten Regionen ihr angeborenes Territorialverhalten und den damit verknüpften Schutztrieb nicht ausleben können und insoweit bei nicht artgemäßer Haltung eine Gefahr für Mensch und Tier darstellen können.

Zur Auswahl der Rasselisten wurden die Fachmitarbeiter der damaligen Gruppe II C im Hause des MUNLV herangezogen sowie weitere Sachverständige der Bezirksregierungen befragt. Ferner wurden die Rasselisten der Landesverordnungen von Bayern und Hamburg berücksichtigt sowie die einschlägige Fachliteratur herangezogen, so u.a. das Buch „Herdenschutzhunde“ von Herrn Thomas A. Schoke. Eine darüber hinausgehende Befragung oder Anhörung von Wissenschaftlern konnte aus Zeitgründen nicht erfolgen, da nach dem tödlichen Beißvorfall in Hamburg schnellstmöglich eine Gefahrenabwehrregelung getroffen werden musste. Gestützt auf das o.g. Erkenntnismaterial wurden die Anlagen 1 und 2 erstellt.

Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass auch die in die Landeshundeverordnung eingeführte sog. 20/40er Regelung dazu dient, in Zweifelsfällen auch Hunde zu erfassen, die nicht unter eine Rassebezeichnung fallen bzw. bei denen sich keine klare Rassezuordnung ergibt. Außerdem konnte durch diese 20/40er Gruppe erreicht werden, dass auch der häufig diskutierte Deutsche Schäferhund dem Anwendungsbereich der Landeshundeverordnung unterfällt.

Mit freundlichen Grüßen

2/We
B. Höhn

(Bärbel Höhn)